



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az.: 20
Datum: 13.07.2026

2026/175

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	16.07.2026	2
Rat der Stadt	16.07.2026	4

Betreff

Zusammenführung der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH und der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Sachstandsbericht zur beabsichtigten Verschmelzung der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH mit der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung und die Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel in der Gesellschafterversammlung der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH sowie der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH mit der Begründung bzw. dem Abschluss der erforderlichen notariell beurkundeten Fassungen eines Verschmelzungsvertrages im Sinne der §§ 4 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) sowie der Neufassung eines Gesellschaftsvertrages der dann fusionierten Gesellschaften entsprechend der beigefügten Anlage 3 (aktueller Entwurf Verschmelzungsvertrag) respektive Anlage 4 (aktueller Entwurf Gesellschaftsvertrag). Gleichzeitig ermächtigt der Rat die für die Stadt Castrop-Rauxel handelnden Personen noch

erforderlichen Anpassungen/Ergänzungen an den vg. vertraglichen Vereinbarungen zuzustimmen, sofern diese nicht wesentlicher Natur sind. Die final geschlossenen Vertragsfassungen sind dem Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Die Verwaltung und die Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel in den Gesellschafterversammlungen der zu verschmelzenden Gesellschaften werden zudem beauftragt darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Organe der aktuell noch selbstständigen Unternehmen unverzüglich die notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen, insbesondere die erforderliche „Unterrichtung“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH über den beabsichtigten Betriebsübergang im Sinne von § 613a Abs. 5 BGB (Betriebsübergang), veranlassen.
4. Die Beschlussfassung unter Ziffer 2 erfolgt vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW beim Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist dem Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnisnahme vorzulegen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Auf den Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Vorlage 2025/192 wird Bezug genommen. Die genannte Vorlage samt protokollierter Beschlussfassung ist dieser Vorlage zur besseren Orientierung als Anlage 2 beigelegt. Auf eine vollständige Wiederholung der bereits im Rahmen der Vorlage 2025/192 erfolgten Sachverhaltsdarstellungen wird daher an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet.

Entsprechend dem Auftrag des Rates aus der Beschlussfassung zu Vorlage 2025/192 erfolgte zunächst eine Veranschlagung der notwendigen Haushaltsmittel zum Erwerb der Anteile der Minderheitsgesellschafter (Sparkasse Vest im Fall der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH - nachfolgend: FORUM GmbH und EUV Stadtbetrieb im Fall der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH - nachfolgend: CAWUM) im Nachtragshaushalt der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2026 (investive Mittel). Eine entsprechende Beschlussfassung hierzu erfolgte durch den Rat in dessen Sitzung am 26.03.2026.

In der Nachfolge wurde mit den bisherigen Minderheitsgesellschaftern jeweils ein entsprechender „Übertragungsvertrag“ abgestimmt. Der Abschluss und die notarielle Beurkundung dieser Verträge erfolgte am 26.06.2026. Die Stadt Castrop-Rauxel wird nunmehr unverzüglich die Auszahlung der vereinbarten Kaufpreise für den Erwerb der in Rede stehenden Gesellschafteranteile an die Sparkasse Vest Recklinghausen und den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR veranlassen. Sodann wird die Stadt Castrop-Rauxel bei beiden Gesellschaften alleinige Gesellschafterin sein.

Aktuell befinden sich sowohl der erforderliche Verschmelzungsvertrag als auch der zukünftige Gesellschaftsvertrag für die dann verschmolzenen Gesellschaften in der finalen Abstimmung. Der aktuelle Stand beider Vertragsentwürfe ist dieser Vorlage als Anlage 3 (Entwurf Verschmelzungsvertrag) bzw. Anlage 4 (Entwurf Gesellschaftsvertrag) beigelegt. Sowohl der noch zu schließende Verschmelzungsvertrag als auch der zukünftige Gesellschaftsvertrag bedürfen der notariellen Beglaubigung. Bis zur Vorlage der jeweils finalen Endfassung beider Verträge werden aller Voraussicht nach noch einzelne Anpassungen / Ergänzungen erforderlich sein, wesentliche Änderungen an den als Anlage beigelegten Vertragsentwürfen sind hingegen nicht mehr zu erwarten. Es erscheint daher - auch mit Blick auf einzuhaltende Fristen - sachgerecht, wenn der Rat beiden Vertragsfassungen im Grundsatz zustimmt und gleichzeitig bis zur endgültigen notariellen Beurkundung der Verträge noch erforderliche bzw. zielführende Veränderungen zulässt sofern diese von untergeordneter Bedeutung respektive nicht wesentlicher Natur sind. Die final geschlossenen Vertragsfassungen sind dem Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Stadt Castrop-Rauxel strebt eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften rückwirkend zum 01.01.2026 an. Voraussetzung hierfür ist, dass der mit der Beurkundung beauftragte Notar die Verschmelzung der Gesellschaften bis spätestens 31.08.2026 zum Handelsregister anmeldet/anmelden kann (vgl. hierzu § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG). Von daher besteht hinsichtlich der Abstimmung und Beurkundung der notwendigen Verträge eine „enge“ Zeitschiene. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens der testierte Jahresabschluss der Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH (CAWUM) vorliegt. Diesbezüglich befindet sich die Geschäftsführung der CAWUM in enger Abstimmung mit dem mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates zu Ziffer 4 der Vorlage 2025/192 hat der Aufsichtsrat der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH in seiner Sitzung am 18.12.2025 den

Geschäftsführer der CAWUM (Herr Jens Langensiepen) mit Wirkung zum 01.01.2026 auch zum nebenamtlichen Geschäftsführer der FORUM GmbH bestellt. Zur „Vorbereitung“ der Integration bzw. Verschmelzung der beiden Gesellschaften wurden zudem die Geschäftsführungsaufgaben der CAWUM bereits zum 01.01.2026 auf die FORUM GmbH übertragen. Alle übrigen Aufgaben verblieben aber bislang bei den bisherigen Einzelgesellschaften.

Mit Wirksamwerden der beabsichtigten Verschmelzung kommt es zu einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die übernehmende Gesellschaft (hier: FORUM GmbH) tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neuer Arbeitgeber in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen aller Beschäftigten der übertragenden Gesellschaft (hier: CAWUM) ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Die bei der übertragenden Gesellschaft (CAWUM) zurückgelegte Betriebszugehörigkeit bleibt erhalten.

Eine etwaige Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs wäre unwirksam (§ 613a Abs. 4 S. 1 BGB), ist aber auch nicht beabsichtigt. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt jedoch unberührt (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB).

Die Beschäftigten der übertragenden Gesellschaft (CAWUM) werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Auswirkungen unterrichtet. Die Unterrichtung der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 5 BGB übernimmt die übernehmende Gesellschaft in enger Abstimmung mit der übertragenden Gesellschaft. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, denn nach Wirksamwerden der Verschmelzung existiert die bisherige Arbeitgeberin, die übertragende CAWUM, nicht mehr. Das Arbeitsverhältnis mit der übertragenden CAWUM könnte daher im Falle eines Widerspruchs nicht fortgesetzt werden. Für die Beschäftigten besteht jedoch die Möglichkeit, ihr Arbeitsverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern sie es nicht mit der übernehmenden Gesellschaft (FORUM GmbH) fortsetzen wollen.

Weitere Informationen zu den Folgen des Betriebsübergangs im Sinne von § 613a BGB können den ausführlichen Darstellungen in § 6 des Verschmelzungsvertrags-Entwurfs (Anlage 3) entnommen werden. Darüber hinaus werden die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierzu weitergehende Informationen im Zuge des bereits o. a. Unterrichtungsschreibens gemäß § 613a BGB erhalten. Dieses liegt aktuell aber noch nicht vor und wird erst nach entsprechender Beschlussfassung des Rates erstellt.

Die hier konkret in Rede stehenden Beschlussfassungen zu Ziffer 2 und 3 unterliegen der obligatorischen Mitwirkung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Recklinghausen in dessen Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Entsprechend Ziffer 5 der vom Rat beschlossenen Vorlage 2025/192 hat die Verwaltung inzwischen verschiedene Gespräche in der Sache mit der Kommunalaufsicht geführt und insbesondere die beabsichtigte Ziel- und Zwecksetzung vorgetragen. Die Kommunalaufsicht erwartet nunmehr die formalrechtlich erforderliche Anzeige des beabsichtigten Vorhabens gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW. Eine solche wurde von der Verwaltung bereits vorbereitet, ist der Aufsichtsbehörde avisiert und wird der Kommunalaufsicht unmittelbar nach entsprechender Beschlussfassung des Rates zu der hier in Rede stehenden Vorlage übersandt. Die Zuleitung der Anzeige an die Kommunalaufsicht wird verbunden mit dem Antrag auf Verkürzung des regelmäßig sechswöchigen Prüfungszeitraums (§ 115 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Wie bereits in der Vorlage 2025/192 ausführlich dargestellt und wie auch dem beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrags (Anlage 3) entnommen werden kann, ist beabsichtigt die Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH (CAWUM) in die FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH zu verschmelzen. Es handelt sich dabei um eine sog. „Seitwärtsverschmelzung“ (Side Stream Merger). In diesem Modell bleibt die FORUM GmbH als Gesellschaft bestehen, die CAWUM geht in dieser Gesellschaft auf. Gleichzeitig (vgl. Entwurf des Gesellschaftsvertrages) soll die Firma der verbleibenden Gesellschaft von FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH geändert werden in „*Wirtschaft & Events Castrop-Rauxel GmbH*“.

Die grundsätzlichen Beweggründe für die Verschmelzung der beiden Gesellschaften (insbesondere Vermeidung von „Aufgabenüberschneidungen“ und Hebung von Synergiepotentialen) sowie für die konkret gewählte Form der Verschmelzung (insbesondere steuerrechtliche Gründe, Wahrung von Verlustvorträgen der FORUM GmbH) können der Sachverhaltsdarstellung der bereits mehrfach genannten Beschlussvorlage 2025/192 (Anlage 2) entnommen werden.

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW weist der Rat die von ihm in die Gremien von FORUM und CAWUM entsandten Mitglieder an, in den Gesellschaftsgremien entsprechend den Beschlüssen des Rates zu votieren. Insoweit sind die vom Rat entsandten Mitglieder in ihrer Entscheidung also nicht frei sondern gebunden (imperatives Mandat).

Gesonderter Hinweis zu Anlage 3 (Entwurf des Verschmelzungsvertrages) und Anlage 4 (Entwurf des zukünftigen Gesellschaftsvertrages):

Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (vgl. hierzu insbesondere § 48 Abs. 2 GO NRW). Dementsprechend sind auch die Beschlussvorlagen für den Rat und seine Ausschüsse regelmäßig öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten jedoch ausgeschlossen werden (vgl. hierzu § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sowie § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse). Die beiden vg. Anlagen haben Regelungen zum Inhalt, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Interessen bzw. das Wohl der Stadt gefährden könnten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Anlage 3) beinhaltet zudem persönliche Daten einzelner Personen, deren Nennung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner zumindest befürchten lässt. Aus diesem Grunde ist die hier zur Beschlussfassung anstehende Vorlage zwar grundsätzlich öffentlicher Natur, jedoch sind die beiden in Rede stehenden Anlagen 3 und 4 im Ratsinformationssystem als nichtöffentlich gekennzeichnet (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 2 lit. f) und g) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse). So sind diese Vorlagen für die Mitglieder des Rates für die notwendige Beschlussfassung lesbar, gleichzeitig wird den besonderen Schutzinteressen sowohl einzelner Personen als auch der Stadt Castrop-Rauxel selbst ausreichend Rechnung getragen. Gegenüber der Einstufung der Vorlage insgesamt als „nichtöffentlich“ erscheint dieses Vorgehen als das „mildere“ und daher anzuwendende Mittel.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung; die Übernahme der Anteile der bisherigen Minderheitsgesellschafter der FORUM GmbH (Sparkasse Vest Recklinghausen) und CAWUM (EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AÖR) befindet sich aktuell in der Umsetzung. Entsprechende Verträge mit den bisherigen Minderheitsgesellschaftern wurden am 26.06.2026 geschlossen und notariell beurkundet.

Es entstehen zudem Nebenkosten für die notwendige Beauftragung des Notars hinsichtlich der Abstimmung und notariellen Beurkundung eines Verschmelzungsvertrages und eines neuen Gesellschaftsvertrages für die „fusionierte“ Gesellschaft. In diesem Kontext werden auch Gerichtskosten entstehen. Die Höhe der Nebenkosten kann aktuell nicht genau beziffert werden, wird jedoch aus den bereits für 2026 veranschlagten Haushaltsmitteln zu leisten sein.

Mittel- und langfristig werden – wie auch insbesondere in der Sachverhaltsdarstellung der Beschlussvorlage 2025/192 beschrieben – Synergieeffekte und damit auch Kostenreduzierungen erwartet.